

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1982)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Der Auslandschweizerdienst im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938242>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

4. Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung über die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen bleiben bestehen.

5. Die beiden Regierungen ernennen eine Gemischte Kommission zur Behandlung von Fragen, die mit der Anwendung des Notenwechsels zusammenhängen.

Die Botschaft wäre dem Departement für auswärtige Angelegenheiten dankbar, wenn es ihr die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates zu diesen Vorschlägen bekannt geben würde. In diesem Falle bilden die Note der Botschaft und die Note des Departementes eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 19. Oktober 1981 in Kraft tritt und jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden kann, wonach Artikel 3 der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat wieder voll in Kraft tritt.»

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beeht sich, der Botschaft die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates zu den in der Note enthaltenen Vorschlägen bekanntzugeben. Die Note der Botschaft und die vorliegende Note bilden eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 19. Oktober 1981 in Kraft tritt und jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden kann.

Das Departement benützt auch diesen Anlass, um die Fürstliche Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

## DER AUSLANDSCHWEIZERDIENST IM EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

In der Schweiz befassen sich zahlreiche Behörden sowohl auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene mit den Auslandschweizern. Dies röhrt daher, weil jene Behörden, die im Inland zuständig sind, es auch für die Probleme der Schweizer im Ausland bleiben. Diese Ordnung der Dinge hat Vor- und Nachteile: Vorteile insofern, als die Fälle der Auslandschweizer weitgehend nach Gesichtspunkten beurteilt werden, die auch im Inland gelten; Nachteile insofern, als die besondere Lage der Auslandschweizer nicht immer genügend gewürdigt wird. Dies erschwert die Koordination der Auslandschweizerpolitik des Bundes.

In den Jahren nach dem letzten Weltkrieg wurde deshalb der Auslandschweizerdienst im Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (neue Benennung des Eidg. Politischen Departementes seit 1.6.1979), geschaffen. Seine Aufgabe ist es, die Auslandschwei-

zerpolitik des Bundesrates vorzubereiten und die Koordination auf diesem Gebiet zwischen den einzelnen Bundesstellen und anderen Institutionen, die sich mit den Auslandschweizern befassen, herzustellen.

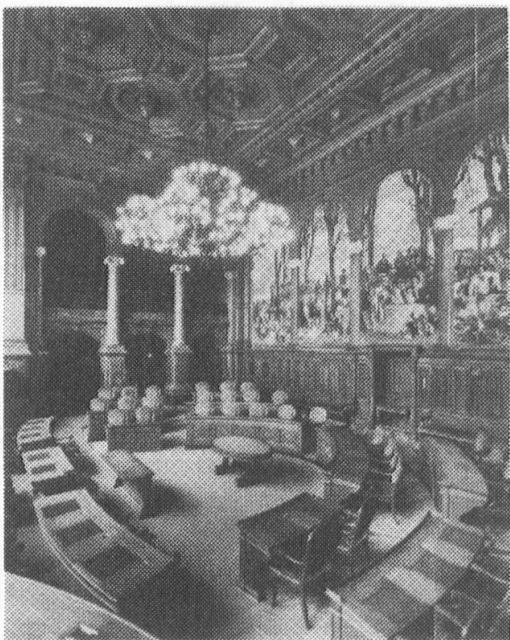


### Eine 1. August-Feier

Jahr, das Bundesgesetz über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland vom 4. Oktober 1974 und das Bundesgesetz über die politischen Recht der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 - tatkräftig mitzuwirken.

Auch in Zukunft hat sich der Dienst mit schwierigen Problemen auseinanderzusetzen. Im Vordergrund stehen Bestrebungen zu einer Revision des ZGB und damit im Zusammenhang der Bürgerrechtsgesetzgebung. Auf dem Gebiet der politischen Rechte zeichnen sich mögliche neue Entwicklungen ab, die gründlich abgeklärt werden müssen. In der Sozialversicherung und der freiwilligen AHV der Auslandschweizer stehen komplizierte Fragen an. So sollten der administrative Apparat und insbesondere die Vertretungen im Ausland durch vermehrten Einsatz der technischen Möglichkeiten entlastet werden; anderseits wird untersucht, ob den besonderen Verhältnissen der Auslandschweizer durch gewisse Strukturänderungen vermehrt Rechnung getragen werden kann. Das militärische Kontrollwesen der Auslandschweizer ist ebenfalls im Prüfstand und erheischt langwierige und schwierige Verhandlungen,

In der Vergangenheit hat sich der Auslandschweizerdienst u.a. sehr intensiv um die Regelung der Kriegsschäden bemüht. Er hat auch geholfen, den Solidaritätsfonds der Auslandschweizer aus der Taufe zu heben. Er traf innerhalb der Verwaltung die notwendigen Vorarbeiten für die Verwirklichung des Auslandschweizerverfassungsartikels 45bis, um im Anschluss daran bei der Ausarbeitung der verschiedenen Ausführungserlasse - z.B. das Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer von 1973, jenes über den Militärpflichtersatz der Auslandschweizer vom gleichen



Bundeshaus/Ständeratssaal

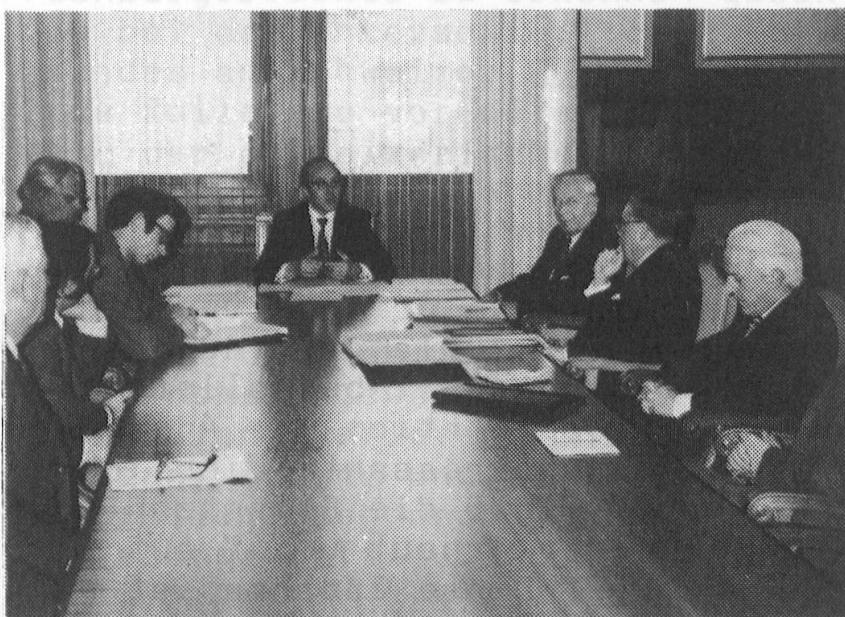
nicht nur mit den mitinteressierten Bundesstellen, sondern auch mit den Kantonen. Die vom Bund im Finanzsektor, im Wirtschaftsbereich und zur Erhaltung des Schweizerbodens zu treffenden Massnahmen sind immer wieder auf die Interessen der Auslandschweizer abzustimmen.

Bei allen diesen Unternehmungen spielt die Information der Auslandschweizer eine nicht zu unterschätzende Rolle, weshalb der Auslandschweizerdienst mit dem Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft eng zusammenarbeitet und vierteljährlich eine Auslandschweizerbulletin - die Revue - herausgibt. Das Bedürfnis, jedem Auslandschweizer allgemein interessierende Informationen und offizielle Mitteilungen der Bundesverwaltung sowie der diplomatischen und konsularischen Vertretungen zukommen zu lassen, bestand schon seit langem. Daher hat die Auslandschweizerorganisation der NHG anlässlich des 47. Auslandschweizertages beschlossen, zusammen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten die "Revue" zu lancieren, wobei auf die Organisationen der Auslandschweizer und ihrer bereits vorhandenen Zeitschriften Rücksicht genommen werden sollte. Es wurde vereinbart, für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein weiterhin dieses "Mitteilungsblatt" herauszugeben, das erstmals im Jahre 1950, jedoch erst ab 1957 mindestens 4x pro Jahr regelmässig erschien.

Trotzdem ist nicht zu vergessen, dass es sich beim Auslandschweizerdienst nicht etwa um eine Interessenvertretung der Auslandschweizer handelt, sondern um eine Amtsstelle, die in der Auslandschweizerpolitik versucht, ausgleichend zu wirken. Es soll zwischen den Interessen der Inlandschweizer und jenen der Auslandschweizer ein abgewogenes, gesundes Verhältnis hergestellt werden, damit weder die eine noch die andere Seite von einer Privilegierung sprechen kann. Die Auslandschweizer leben nicht in den gleichen Verhältnissen wie die Inlandschweizer; sie

können deshalb nicht gleichbehandelt werden. Wenn für sie um Unterschied von inländischen Regelungen andere Lösungen gesucht und gefunden werden, handelt es sich nicht um eine Bevorzugung. Wie der Auslandschweizerverfassungsartikel sagt, sind die besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer zu berücksichtigen. Dies zu erreichen ist vornehmstes Ziel des Auslandschweizerdienstes.

In Gesprächen mit den massgebenden Behördenstellen in der Schweiz besteht immer wieder die Möglichkeit, Probleme und Fragen zu behandeln, die sich naturgemäß laufend ergeben. Nachstehend einige Impressionen des Besuchs des Gesamtvorstandes unseres Vereins in der Bundesstadt vor einigen Jahren:



Im Gespräch mit Bundesrat Dr. Kurt Furgler, Botschafter Dr. E. Diez und Dr. Rieser, Generalsekretär JPD.



Im Gespräch mit Minister Maurice Jaccard, Auslandschweizerdienst beim DAA



Im Gespräch mit Marcel Ney, dem Direktor des Auslandschweizersekretariates in Bern

## WO LEBEN DIE AUSLANDSCHWEIZER

Alle drei Jahre wird der Bestand der im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer aufgrund von Erhebungen bei den offiziellen schweizerischen Vertretungen im Ausland statistisch erfasst und ausgewertet. Das vom Bundesamt für Ausländerfragen zusammengestellte Zahlenmaterial gewährt bei aller Vorsicht, die man bei der Interpretation der Angaben walten lassen muss, einige interessante Einblicke. Verglichen mit dem Jahr 1977 hat die Gesamtzahl der im Ausland lebenden Schweizer erneut um 4% auf 354'232 Personen zugenommen. Diese Zunahme ist auf den Zuwachs von Doppelbürgern zurückzuführen, deren Zahl um 9% auf 194'158 stieg, während gleichzeitig bei den Nur-Schweizern ein Rückgang um 2% auf insgesamt 160'074 zu verzeichnen war.

Die hier skizzierte Entwicklung verlief aber nicht gleichmässig. Analysiert man die Lage von Land zu Land, so ergeben sich bedeutende Unterschiede. Während sich der Bestand an Nur-Schweizern in 91 Ländern vergrösserte, war in 64 Ländern eine Abnahme und in 10 Ländern eine Stagnation zu verzeichnen. Stark nahm die Zahl der Nur-Schweizer in Grossbritannien (+ 15%), in Liechtenstein (+ 8%), in Spanien (+ 6%), und in den USA (+ 4%) zu, während sie in Frankreich (- 5%), Belgien (-35%), Südafrika (- 23%), Italien (- 7%) und in Neuseeland (- 20%) stark zurückging.